

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/21/0232

Rechtssatz

Einem Antrag auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das ergibt sich aus § 32 VwGVG 2014, in dem sich keine dem § 22 VwGVG 2014 für Beschwerden oder dem § 33 Abs. 4 letzter Satz VwGVG 2014 für Wiedereinsetzungsanträge vergleichbaren Regelungen finden. Ein noch nicht erledigter Wiederaufnahmeantrag steht daher einer - auf einer (im ersten Rechtsgang erfolgten) rechtskräftigen Abweisung eines Antrags auf Gewährung von internationalem Schutz aufbauenden - Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in Form einer Rückkehrentscheidung nicht entgegen. Die diesbezügliche Rechtslage ist eindeutig, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt (Hinweis B 3. Juli 2015, Ra 2015/03/0041).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015210232.L01